

Wie die Verhandlungen und Beschlüsse über die Rechtfertigung den Höhepunkt dogmatischer Fragen zu Trient bezeichnen, so betreffen andererseits die Vorverhandlungen auf die VII. Session die wichtigsten Fragen der Reform. Während aber die dogmatischen Verhandlungen verhältnismäßig ruhig verliefen, führten die Erörterungen über die Reform theilweise zu sehr erregten Debatten. Bereits anlässlich der Verhandlungen über die Residenz hatte man vor Allem Beseitigung der Hindernisse verlangt, welche einer erspriesslichen Ausübung des bischöflichen Amtes im Wege ständen. Um hierbei gründliche Abhilfe zu schaffen, sollten die einzelnen Bischöfe über die in ihren Diöcesen vorliegenden Hindernisse an die Präsidenten berichten. Es lief auch, namentlich von Seiten der spanischen Prälaten, eine stattliche Anzahl von Desiderien ein, wie denn die Bischöfe ihren Klagen und Reformvorschlägen offenen und rüchhaltigen Ausdruck verliehen. Der Papst, dem die Legaten hiervon Mittheilung machten, bevollmächtigte diese zu weitgehendem Entgegenkommen; nur bei drei Punkten verweigerte er seine Zustimmung: daß die Residenzpflicht *jure divino* sei, daß auch die Cardinäle zur Residenz zu verpflichten, und daß diesen die Pluralität der Beneficien zu unterlagen sei. So wurde am 17. Januar vom Legaten del Monte eine Zusammenstellung der von den Bischöfen geltend gemachten Hindernisse vor die Generalcongregation zur Verathung und zur Abhilfe gebracht. Es ist eine stattliche Anzahl von Mißständen, die uns hier vorgeführt werden, ein laut redendes Zeugniß für die allmählig eingerissene Corruption. Die Residenz, so beginnt der Entwurf, gilt allgemein als eines der wichtigsten Erfordernisse zur Wiederherstellung der zerfallenen Disciplin. Hierzu ist aber vor Allem nothwendig, daß die vielen ihr im Wege stehenden Hindernisse beseitigt werden. Dieselben, heißt es weiter, rühren theils von der römischen Curie her, theils von den weltlichen Fürsten; von ersterer Kategorie werden 36 Ausstellungen einzeln angeführt, von letzterer 40 (Theiner, Acta I, 386). So interessant das Bild wäre, welches diese einzelnen Punkte in ihrer Gesamtheit vor uns entrollen, so können wir sie hier selbstverständlich doch nicht in extenso vorführen. Dieselben wurden den Verhandlungen zu Grunde gelegt und bilden den Untergrund zu den 15 Capiteln des Reformatiönsdecretes der VII. Session. Bei Verlesung der langen Reihe von Desiderien erstrahlte das Antlitz der Väter vor Freude (Raynald ad a. 1547, n. 24); war ja jetzt Hoffnung, sie alle abgestellt und die Kirche in Wahrheit in capite et in membris reformat zu sehen. Sofort wurde am 20. Januar auf Vorschlag del Monte's aus den Vätern eine Commission von 14 Canonisten bestellt, die unter seinem Vorfig die Heilmittel berathen sollten. Das Ergebnis dieser Verathungen wurde sodann in der Generalcongregation verhandelt, wobei es zwischen Curia-

listen und Spaniern nicht selten zu heftigen Auseinandersetzungen kam. Das Decretum der Verathungen liegt in den genannten 15 Capiteln des Reformatiönsdecretes vor. Das erste derselben bestimmt als nothwendige Eigenschaften eines Bischofs: eheliche Geburt, geistes Alter, strenge Eltern und gründliches Wissen. Zugleich erneuert die Synode die Constitution Alexanders III. auf der Synode von 1179, die als geistes Alter des 30. Lebensjahr bezeichnet. Das 2. Capitel wendet sich gegen einen Haupttrebschaden der damaligen Kirche, die Pluralität der Beneficien. Jedem, welche Würde, Rang oder Auszeichnung er immer einnehmen mag (hierin fand die Cardinäle, wenn auch nicht ausdrücklich genannt, doch stillschweigend mit einbezogen), wird verboten, unter was immer für einem Titel seinen Metropolitan- oder Cathedralstuhle anzuweisen oder zu behalten, cum valde felix sit illis cunctis, cui unam ecclesiam bene vel fructuosam et cum animarum sibi commensarum saluti regere contigerit. Das 3. Capitel verlangt, daß kirchliche Beneficien, besonders solche mit cura animarum, nur an würdige und tüchtige Personen verliehen werden, welche am Orte selbst wohnen und persönlich die Seelsorge ausüben können. Zu diesem Zwecke wurden die Constitutionen Alexanders III. von 1179: Quia nonnulli (c. 3, X De cler. non resid. III, 4) und Gregors X. von 1274: Licet canon (c. 14 De elect. et electi potest., in VI, I, 6) erneuert. Letztere fordert als Eigenschaften eines Pfarrers gute Sitten, Wissenschaft und das pünktliche 25. Lebensjahr, verpflichtet ihn zur Arbeit in der Pfarrkirche und zum Empfange der Seelsorge innerhalb eines Jahres nach Verlesung der Pfunde. Capitel 4 verbietet die Pluralität der Seelsorge- und anderer incompatiblen Beneficien, während 5, 6 und 7 genaue Untersuchung für alle zu Recht bestehende Unionen und, wo nothwendig, sofortige Abhilfe durch die Ordinariate anordnet. Wie Capitel 7 für unirt, so ordnet Capitel 8 für alle wie immer gegrueten Kirchen jährliche Visitation durch den Bischof an. Capitel 9 wendet sich gegen den im Mittelalter weit verbreiteten Mißbrauch, daß Laien Bisthümer innehaben, oder eine kirchliche Weihe zu empfangen. Es wurde bestimmt, daß keinem ein Aufschub über 6 Monate zum Empfang der erforderlichen Weihe erlaubt werden dürfe. Capitel 10 regelt die Ausübung der Dimissionen durch die Capitäl sede vacante. Die in damaliger Zeit zur Depuration des Clerus viel beitragenden sogenannten facultates de promovendo a quocunque wurden in Capitel 11 wesentlich eingeschränkt. Weitere Bestimmungen betreffen die Approbation von Prädicanten, die Excommunicationen von Welt- und Ordensgeistlichen u. bürgerlichen Streitigkeiten und die Sorge für die Hospitäler.

Wie bereits oben bemerkt ist, kam es in den einzelnen Versammlungen nicht selten zu sehr leb-